

Zuchtprogramm für die Rasse Edelbluthaflinger des Landesverbands Bayerischer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geografisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
9.1	Zuchtbuch für Hengste	7
9.1.1	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
9.1.2	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
9.1.3	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.1.4	Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2	Zuchtbuch für Stuten	8
9.2.1	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2.2	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2.3	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
9.2.4	Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
10.1	Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis	9
10.1.1	Ausstellung eines Abstammungsnachweises	9
10.1.2	Mindestangaben im Abstammungsnachweis	9
10.2	Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung	10
10.2.1	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
10.2.2	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
10.3	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
11.1	Körung	11
11.2	Stutbucheintragung	11
11.3	Leistungsprüfungen	11
11.3.1	Hengstleistungsprüfungen	11
11.3.1.1	Stationsprüfung	11
11.3.1.2	Turniersportprüfung	11
11.3.1.3	Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	12
11.3.2	Zuchtstutenprüfungen	12
11.3.2.1	Stations- und Feldprüfung	12
11.3.2.2	Turniersportprüfung	13
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	13
13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	13

13.1 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz	13
13.2 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz	13
13.3 Klonen	13
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung	14
16. Beauftragte Stellen.....	14
17. Weitere Bestimmungen.....	14
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)	14
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	15
17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen	15
17.4 Kennzeichnung mittels Transponder.....	15
17.5 Hengstnamensliste für Edelbluthaflinger.....	15
17.5.1 Vergabe eines Namens bei gekörnten Hengsten (ab Geburtsjahrgang 2002)	15
17.5.2 Ausnahmeregelungen	15
17.6 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	16
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale.....</i>	<i>17</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung</i>	<i>18</i>
<i>Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....</i>	<i>20</i>
<i>Anlage 4 - Körordnung der AGS für die gemeinsame Hengstkörung der Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger</i>	<i>21</i>
<i>Anlage 5 - Regelung für die Prämienvergabe bei Stuten.....</i>	<i>23</i>

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die nachfolgend aufgeführten deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Edelbluthaflinger und stellen gemeinsam die Grundsätze für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger auf. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse Edelbluthaflinger wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart:

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolger der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.
- Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolger der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)
- Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
- Pferdestammbuch Schleswig-Holstein / Hamburg e.V.
- Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. (Rechtsnachfolger des Verbandes Hessischer Pferdezüchter)
- Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
- Zuchtverband für deutsche Pferde e.V..

Änderungen der Grundsätze für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsorgane beschlossen.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Website der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo) veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger durch Veröffentlichung auf vorstehender Website der FN informiert.

Das Zuchtprogramm für die Rasse Edelbluthaflinger wird auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Österreich, Italien, Tschechien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Polen
- das Gebiet des Vertragsstaates Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

- 835 Stuten
- 32 Hengste

Der Umfang der gesamten Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN-DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel

Mit dem Edelbluthaflinger wird ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches, robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt und für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren geeignet ist, mit unterschiedlichen Blutanteilen der Rasse Arabisches Vollblut (ox-Blutanteil) gezüchtet.

Das Zuchtziel ist die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse Edelbluthaflinger

Herkunft	Deutschland
Größe	Widerristhöhe (Stockmaß) ca. 142 - 152 cm
ox - Blutanteil	angestrebt werden mindestens 1,57 bis 25 %, errechnet aus mindestens 6 Vorfahrengenerationen
Farben	Fuchs mit hellem Langhaar Abzeichen am Kopf sind zulässig Abzeichen an den Beinen, Stichelhaar sowie graues Langhaar sind unerwünscht
Äußere Erscheinung	
<i>Typ</i>	<p><u>erwünscht</u> ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und zugleich über genügend Substanz verfügenden, harmonischen Kleinpferdes, das in seiner Typausprägung einer vielseitigen Verwendung Rechnung trägt. Die Typmerkmale drücken sich im Weiteren in einem edlen, ausdrucksvollen, kurzen, trockenen Kopf mit breiter Stirn und leicht konkaver Stirn-Nasen-Profillinie aus. Rasstypisch sind ein großes, klares und freundliches Auge und dem edlen Kopf in der Größe angemessene Ohren sowie große, weite Nüstern.</p> <p><u>unerwünscht</u> sind sowohl ein derbes, plumpes und kurzliniertes, wie auch ein zu leichtes und von zu wenig Substanz und Kaliber geprägtes Erscheinungsbild sowie ein grober, ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen. Ebenso unerwünscht sind Abweichungen von den rasstypischen Farbmerkmalen sowie fehlender Geschlechtsausdruck.</p>
<i>Körperbau</i>	<p><u>erwünscht</u> ist ein harmonischer Körperbau mit guter Körperbemuskelung im Langrechteckformat, der für die Nutzung sowohl im Reiten als auch im Fahren geeignet ist. Dazu gehören: ein genügend langer, breiter, gut aufgesetzter und bemuskelter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit (leicht im Genick); eine große, schräg gelagerte Schulter; ein gut ausgeprägter Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken; ausreichende Brusttiefe und Brustbreite bei längsovaler Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie.</p> <p><u>unerwünscht</u> sind ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung, wenig Ganaschenfreiheit und ein schweres Genick, eine kurze, steile Schulter, ein wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark abgezogene Kruppe, eine geringe Brusttiefe und Brustbreite sowie flache Rippenwölbung und hochgezogene Flanken.</p>
<i>Fundament</i>	<p><u>erwünscht</u> ist ein zum Körper passendes, trockenes, korrekt gestelltes Fundament mit ausreichend großen, klaren Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, nicht zu flachen, mittelgroßen Hufen. Eingeschlossen ist eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.</p> <p><u>unerwünscht</u> sind Unkorrektheiten in den Gliedmaßen, hierzu gehören: unklare, kleine, schmale oder geschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, unkorrekte Einschienungen und Stellungsanomalien sowie zu flache und zu weiche oder formveränderte Hufe oder Hufe, die in ihrer Größe nicht zum Pferd passen. Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.</p>

Bewegungsablauf

Grundgangarten erwünscht

sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen energisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Aufußßen.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden.

unerwünscht

sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenge, zehenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen sowie Bewegungen mit übertriebener „Knieaktion“.

Springen erwünscht

ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Beim Gesamtablauf des Sprunges sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

unerwünscht

ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Eigenschaften erwünscht

ist ein leistungsfähiges, unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und zuverlässiges Kleinpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht, mit einem hohen Leistungswillen ausgestattet ist und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

unerwünscht

sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige sowie phlegmatische und unwillige Pferde.

Leistungsveranlagung erwünscht

ist ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren.

Gesundheit erwünscht

sind Genügsamkeit, robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit bei hoher Regenerationsfähigkeit, gute Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in die Klassen des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) werden nachfolgende Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

- Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

- Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und ggf. in halben Noten nach dem, unter B.15 der Satzung, erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit-, Spring- oder Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch für den Edelbluthaflinger ist geschlossen.

Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich. Auf der Mutterseite sind Stuten der Rasse Haflinger zugelassen.

Zugelassen sind Hengste der Rassen

- Haflinger
- Arabisches Vollblut (fuchsfarben)

Die Verwendbarkeit von Hengsten der Rasse Arabisches Vollblut ist in einem gemeinsamen Rasseparlament Haflinger/Edelbluthaflinger zu beschließenden.

Edelbluthaflinger sind Anpaarungsprodukte von Edelbluthaflingern untereinander oder von Edelbluthaflingern und Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese in das Zuchtbuch des Edelbluthaflingers eingetragen sind. Anpaarungen von Haflingern (weniger als 1,57% ox- Blutanteil) untereinander sind nicht zugelassen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Edelbluthaflinger besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach für Hengsten und Stuten geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang Hengste
- Fohlenbuch Hengste

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten
- Fohlenbuch Stuten

Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbücher und Anhänge) eingetragen sind.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (AH)	Anhang Stuten (AS)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Hengste und Stuten werden nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eindeutig identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Eintragungsvoraussetzungen

erfüllen.

Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der Rasse eines anderen Zuchtverbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches des Verbandes.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher und Anhänge) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes gemäß B.15 und B.16 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms absolviert haben.

Eingetragen werden frühestens im 4. Lebensjahr fuchsfarbene Hengste der Rasse Arabisches Vollblut (gemäß 7. dieses Zuchtprogramms),

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes gemäß B.15 und B.16 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms absolviert haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher und Anhänge) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher und Anhänge) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,

- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.1.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Eintragung von Hengsten, die im Fohlenbuch Hengste eingetragen sind und die die Voraussetzungen für die Eintragung in den Anhang Hengste erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im Verband gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Edelbluthaflinger automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher und Anhänge) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.2 dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher und Anhänge) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbücher und Anhänge) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.3 Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I oder II erfüllen.

Die Eintragung von Stuten, die im Fohlenbuch Stuten eingetragen sind und die Voraussetzungen für die Eintragung in den Anhang Stuten erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im Verband gezüchteten Stutfohlen der Rasse Edelbluthaflinger automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		<i>Mutter</i>		
		Hauptabteilung		
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
Haupt- abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung

10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Punktes nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des ausstellenden Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Datum und Ort der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung,
- Lebensnummer (UJELN),
- Rasse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Züchters,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Eigentümers,
- Transpondernummer
- Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das Pferd eingetragen ist sowie Zuchtbuchabteilung in die seine Eltern und Großeltern eingetragen sind,
- Namen und Lebensnummern (UJELN) der Eltern und einer weiteren Generation,
- Name, Funktion und Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil
- alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung (einschließlich Datum der Zuchtwertschätzung) des Pferdes - alternativ die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind,
- Angaben zu genetischen Defekten und genetischen Besonderheiten des Pferdes,

- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ.

10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung

10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung in Einheit mit dem Equidenpass erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.

10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss die identischen Angaben enthalten wie die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

10.3 Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengstes (sofern verfügbar)
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für die Spenderstute (sofern verfügbar)
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung beider genetischer Elterntiere (sofern verfügbar)

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (4 Generationen) in dem Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände werden übernommen (Anerkennung), sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms für die Rasse Edelbluthaflinger eingehalten wurden.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen, tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen veranstalten gemeinsame Hengstkörungen auf zentralen Plätzen. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand der Körordnung gemäß Anlage 4.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch Stuten) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung und 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

11.3.1.1 Stationsprüfung

Für die Hengstleistungsprüfungen auf Station gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Edelbluthaflinger sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren.

11.3.1.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren einspännig Kl. M (kombinierte Prüfung) und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- 5malige Platzierung in jeweils höheren Klassen.

11.3.1.3 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

I. endgültige Eintragung in Hengstbuch I

Für die endgültige Eintragung von Hengsten der Rasse Edelbluthaflinger oder Haflinger in Hengstbuch I der Rasse Edelbluthaflinger sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn

- bei einer Hengstleistungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht wurde, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf oder
- die gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht wurden.

Für die endgültige Eintragung von Hengsten der Rasse Arabisches Vollblut in Hengstbuch I der Rasse Edelbluthaflinger sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn

- bei einer Hengstleistungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht wurde, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf oder
- gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht wurden oder
- gemäß den Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht bei einer Hengstleistungsprüfung auf Station für Reitpferde im Gesamtindex mindestens 80 Punkte oder im Teilindex Springen bzw. Dressur mindestens 100 Punkte oder eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht wurde oder
- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht wurde.

II. vorläufige Eintragung in Hengstbuch I

Hengste der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Der Verband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Stutenleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.2.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

11.3.2.1 Stations- und Feldprüfung

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Edelbluthaflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,

- Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

11.3.2.2 Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren einspännig Kl. A (kombinierte Prüfung) und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
- 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
- 5malige Platzierung in jeweils höheren Klassen.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.12 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 5 Prozent der Fohlen eines Jahrganges vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor dem Ausstellen eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Für Spendertiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, ist ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse Edelbluthaflinger sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- künstliche Besamung (Verwendung von Frisch-, Kühl- oder Gefriersamen)
- Embryotransfer

Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt wurden, können nicht ins Zuchtbuch der Rasse des Verbandes eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm teil.

13.1 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben und im Zuchtbuch eingetragen sind.

13.2 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

13.3 Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten finden derzeit im Zuchtprogramm keine Berücksichtigung.

15. Zuchtwertschätzung

Bei allen im Rahmen des Zuchtprogramms verwendeten Pferden wird der Zuchtwert geschätzt. Der Zuchtwert wird mit Hilfe wirtschaftlich wichtiger, der Zuchtrichtung entsprechenden Merkmalen geschätzt und gliedert sich in die beiden Teile Exterieur und Leistung. Die vollständige Schätzung des Zuchtwertes liegt vor, wenn die beiden Zuchtwerteile Exterieur und Leistung ermittelt sind.

Die Zuchtwertschätzung basiert auf dem BLUP-Mehrmerkmals-Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction).

Beauftragte Stelle für Zuchtwertschätzung in Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft in Grub.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e.V. (LKV) Landsberger Str. 282, 80687 München Telefon: +49 89 544348 0 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de Homepage: www.lkv.bayern.de	Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Institut für Tierzucht Prof.-Dürrwächter-Platz 1 85586 Poing Telefon: +49 89 99141 101 E-Mail: ITZ@lfl.bayern.de Homepage: https://www.lfl.bayern.de/itz/index.php	Zuchtwertschätzung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenummer - UELN)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- 276481 83 12345 18 oder
- DE 481 83 12345 18

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-6	81 = Zuchtverbandsschlüssel für Verband
Stelle 7-8	83 = Rasseschlüssel für Haflinger/Edelbluthaflinger
Stelle 9-13	12345 = laufende Registriernummer des Verband, die sich in Bayern aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	18 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2018

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss während der gesamten Lebensdauer des Pferdes beibehalten werden.

Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Der Name von weiblichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter, der Name von männlichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters.

17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Brandzeichen vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.11.2 und B.11.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Den Zuchtbrand erhalten nur Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



17.4 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

17.5 Hengstnamensliste für Edelbluthaflinger

17.5.1 Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab Geburtsjahrgang 2002)

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes (ab Geburtsjahrgang 2002) muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Haflinger- oder Edelbluthaflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden ist. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

17.5.2 Ausnahmeregelungen

- Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.

- Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

17.6 Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1 - Liste der genetischen Defekte und Besonderheiten sowie der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	alle im ZP vorgesehenen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Arabisches Vollblut und andere arabi-sche Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhaf-ten Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

*oligofaktorielle Erbdefekte

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtier-ärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehö-ren zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengst-buch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt wer-den
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengst-buch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt wer-den
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztli-che Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweili-gen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt wer-den

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen:
(vom Tierarzt auszufüllen) _____

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein ja _____

3. Hufdeformation nein ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?

nein ja _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

- nein ja
- Kehlkopfpeifer-Operation
- Kopper-Operation
- Nervenschnitt
- Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja und zwar: _____

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein ja _____
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

- 7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
 nein ja _____
8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?
 nein ja _____
9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?
 nein ja _____
10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?
 nein ja _____
11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.
 nein ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)
 ja nein
Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____ .
Es wurde der Impfstoff _____ verwendet.
13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?
 nein ja _____
14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Tierarztes

Anlage 3 - LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen \(Beschluss Dezember 2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen (Beschluss Dezember 2017).pdf)

Anlage 4 - Körordnung der AGS für die gemeinsame Hengstkörung der Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Mitgliedsverbände):

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
- Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Filialzuchtbuch für die Zucht der Rasse Haflinger und gemeinsam mit den FN-angeschlossenen Zuchtverbänden das gemeinsame Ursprungszuchtbuch für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger.

Diese Züchtervereinigungen veranstalten Hengstkörungen in ihren jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Gebieten und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rassen Haflinger und Edelbluthaflinger. Diese gemeinsamen Hengstkörungen werden nach folgender Körordnung durchgeführt.

Allgemein

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse Edelbluthaflinger eines der o.g. Zuchtverbände. Zur Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in dem Mitgliedsverband der AGS sein, bei dem die vorläufige Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung und Zuchtbuchordnung des Mitgliedsverbandes. Ein „Süddeutsch gekörter“ Hengst muss bei einer Umstellung innerhalb der beteiligten Zuchtverbände nicht erneut vorgestellt werden. Der Standortwechsel muss den Mitgliedsverbänden mit einer Kopie des Abstammungsnachweises / Equidenpasses mitgeteilt werden.

Anmeldung

Die Anmeldung zur Körung muss sechs Wochen vor dem Körtermin beim jeweiligen Mitgliedsverband vorliegen. Dieser meldet vier Wochen vor dem Körtermin an den die Körung durchführenden Mitgliedsverband. Die Anmeldung erfolgt mit einer Kopie der Tierzuchtbescheinigung, Angabe der arabischen Genanteile und einer evtl. vorliegenden DNA-Analyse.

Zulassung zur Körung

Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre. Der Vater muss gemäß Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse in der Hauptabteilung (HBI und HB II) beim Haflinger bzw. HBI beim Edelbluthaflinger und die Mutter im in der höchsten Klasse des Zuchtbuches (SB I) eingetragen sein. Die Mütter der Junghengste müssen ab Geburtsjahrgang 1991 positiv leistungsgeprüft sein (Endnote 6,0 und besser). Darüber hinaus muss für 5jährige und ältere Hengste das Ergebnis der erfolgreich abgelegten Hengstleistungsprüfung vorgelegt werden.

Die Abstammung muss bei allen Hengsten mit vier kompletten Ahnengenerationen belegt sein und die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I gemäß dem Zuchtprogramm der Rasse müssen erfüllt sein.

Die Körung / vorläufige Eintragung ins Hengstbuch I von Hengsten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Hengste 4jährig die Hengstleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm erfolgreich abgelegt haben.

Am Körtag muss für jeden Hengst ein tierärztliches Gesundheitszeugnis gemäß den Anforderungen im Zuchtprogramm, ein aktueller Impfpass, der Equidenpass und die Eigentumsurkunde vorgelegt werden.

Körkommission

Die Körkommission besteht aus 9 Mitgliedern:

- 4 Vertretern des zahlenmäßig stärksten Verbandes (Anzahl eingetragener Stuten) und
- 5 Vertretern der weiteren Mitgliedsverbände

Jeder Verband entsendet in die Körkommission einen Zuchtleiter bzw. seinen Vertreter.

Die Körkommission wird in 3 Gruppen unterteilt. Die zusammengefassten Bewertungsergebnisse der drei Gruppen finden gleichwertig bei der Bildung des Körurteils Berücksichtigung.

Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

Der Zuchtleiter des gastgebenden Zuchtverbandes fungiert als Vorsitzender der Körkommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand, auf festem Boden und in der Halle, sowohl an der Hand als auch freilaufend. Die Hengste müssen im Freispringen vorgestellt werden.

Beurteilungskriterien und Bewertung

Folgende Kriterien werden der Beurteilung unterzogen:

- Rasse und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Freispringen
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten (halbe Noten können angewendet werden) nach folgendem Notensystem:

1 = sehr schlecht	6 = befriedigend
2 = schlecht	7 = ziemlich gut
3 = ziemlich schlecht	8 = gut
4 = mangelhaft	9 = sehr gut
5 = genügend	10 = ausgezeichnet

Die Noten der 3 Kommissionsgruppen sind, zu gleichen Teilen gewichtet, Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote (arithmetisches Mittel), die mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen wird.

Körentscheidung und Körergebnis

Die Körentscheidung kann lauten:

- „süddeutsch gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „süddeutsch gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5 (keine Einzelnote unter 5,0)
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder mindestens eine Einzelnote unter 5,0)

Die positive Körentscheidung muss in den Equidenpass eingetragen werden. Diese Eintragung erfolgt mit dem Prädikat: „Süddeutsch gekört“ und wird vom zuständigen Mitgliedsverband vorgenommen.

Die Körentscheidung wird am Körtag mündlich bekanntgegeben. Dem Besitzer wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den einzelnen Merkmalsbewertungen und der Gesamtnote vom zuständigen Mitgliedsverband zugesandt.

Die Wiedervorstellung eines Hengstes nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die die gemeinsame Körveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die entsprechende Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt.

Ausrüstung

Beim Freilaufen bzw. Freispringen sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen. Zur Vorstellung ist eine Vorführtrense mit leicht lösbaren Zügeln zu verwenden.

Rücknahme und Widerruf

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Widerspruch

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Körergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Mitgliedsverbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der süddeutschen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Mitgliedsverbände werden über die Annahme des Widerspruchs und über das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.

Anlage 5 - Regelung für die Prämienvergabe bei Stuten

Leistungsstutbuch (L)

Bewertung: Gesamtnote mind. 6,0
keine Note unter 5,0
Mutter: mind. Hauptstutbuch
mind. 4 Generationen
Leistungsprüfung: WN mind. 6,0 oder Gesamt - Index 90 Punkte

Prämienstutbuch (P)

Bewertung: Gesamtnote mind. 7,0
keine Note unter 6,0
Mutter: mind. Leistungsstutbuch
mind. 4 Generationen
Leistungsprüfung: WN mind. 6,5 oder Gesamt - Index 90 Punkte
in einem Teil-Index 100 Punkte

Elitestutbuch (E) (auf Antrag)

Leistungsprüfung: mind. WN 6,0/ eigene Turnierfolge Abteilung B
oder Turnierfolge der Nachkommen Abteilung C
Fruchtbarkeit : 70%
Nachkommen: 1 gekörter und geprüfter Sohn
oder 2 geprüfte Staatsprämienstuten / Bayernprämienstuten
oder 3x 1a Preis auf Verbands-, Landes- oder Bundesschauen